



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.100/3-III/4/85

5. Februar 1985

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1039 IAB
1985 -02- 05
zu 1055 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen haben am 11. Dezember 1984 unter der Nr. 1055/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend finanzielle Absicherung des Bergrettungsdienstes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wird die Bundesregierung dafür vorsorgen, daß der Bergrettungsdienst unter Zuhilfenahme von Bundesmitteln eine gesicherte finanzielle Basis erhält?
- 2) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 3) Wenn ja: Mit welchen Maßnahmen?
- 4) Welche - bisher nicht gewährten - Zuschüsse des Bundes zum Bergrettungsdienst wird es geben und in welcher jährlichen Höhe werden sich diese bewegen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Der Bergrettungsdienst erfüllt zweifelsohne eine entscheidende Aufgabe bei Rettungsaktionen im alpinen Gelände. Um dieser Aufgabe auch in Zukunft effizient nachkommen zu können, erscheint die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzierung des Bergrettungsdienstes erforderlich.

- 2 -

Zur Rechtslage wird bemerkt, daß gemäß Artikel 118, Ziffer 7, B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle 1962, BGB1.Nr. 205/1962, die örtliche Gesundheitspolitik, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen ist. Diese Verfassungsbestimmung hat wörtlich Eingang in die bestehenden Gemeindeordnungen der Bundesländer gefunden.

Da die Gemeinden finanziell durch die Aufrechterhaltung örtlicher Rettungsstellen z.T. überfordert sind und außerdem kaum eine Möglichkeit besteht, aus Gemeindemitteln den jeweiligen Landesverband des Bergrettungsdienstes zu erhalten, haben die Länder - auch in Anlehnung an ihre hoheitsrechtliche Fremdenverkehrskompetenz - in Ansehung der Bedeutung des Bergrettungsdienstes für den Fremdenverkehr unterschiedliche Zuschüsse geleistet.

Nach dem ASVG (§ 131, Absatz 4) gibt es derzeit keine Möglichkeit einer Kostenübernahme für Rettungsaktionen; der Bundesminister für soziale Verwaltung sieht keine Möglichkeit für eine diesbezügliche Novellierung.

Gemäß § 81 ASVG dürfen die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Da die Sicherung der finanziellen Basis des Bergrettungsdienstes nicht zu diesen Zwecken gehört, wäre es daher auch mit der vorhin genannten Bestimmung unvereinbar, Mittel der Sozialversicherung hierfür zur Verfügung zu stellen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß mit der 34. Novelle zum ASVG, BGB1.Nr. 530/1979, ein § 22a ASVG eingeführt wurde, der u.a. auch für die Mitglieder des Österreichischen Bergrettungsdienstes die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzversicherung in der Unfallversicherung vorsieht.

Von dieser Möglichkeit eines zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes haben schon zahlreiche Landesverbände des Österreichischen Bergrettungsdienstes Gebrauch gemacht.

- 3 -

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann wegen der Bedeutung der Bergrettung für den Fremdenverkehr durch Einzelzuschüsse konkrete Aktivitäten fördern, für eine laufende Arbeitssubvention ist jedoch aufgrund der Zuständigkeitsverteilung nach dem Bundesministerien-gesetz 1973 (Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des BMG 1973) keine Möglichkeit gegeben.

Der Österreichische Bergrettungsdienst wird darüberhinaus vom Bundesministerium für Inneres bei der Durchführung seiner freiwillig übernommenen Aufgaben auf dem Gebiet des Rettungswesens insbesondere in folgender Weise unterstützt:

1. Durch die Beistellung von Luftfahrzeugen für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen;
2. durch die Ausbildung von Flugrettern des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
3. durch laufende Demonstrationsflüge bei Einsatzübungen des Österreichischen Bergrettungsdienstes;
4. durch Transportflüge für den Österreichischen Bergrettungsdienst;
5. durch die Teilnahme von Mitgliedern der Alpinen Einsatzgruppen der Gendarmerie bei Rettungs- und Bergungsaktionen bzw. alleinige Durchführung solcher Einsätze im Bedarfsfall und
6. durch die Übernahme von Funktionen und Tätigkeiten im Österreichischen Bergrettungsdienst durch Gendarmeriebeamte, die im Rahmen des Gend. Alpin-Dienstes in der alpinen Rettungstechnik ausgebildet wurden.

Die Kosten der angeführten Hilfeleistungen sind bisher summenmäßig nicht erfaßt worden.

Zu Frage 2:

Entfällt.

- 4 -

Zu Frage 3:

Um die finanzielle Lage sowie die Erfordernisse des Bergrettungsdienstes zu studieren bzw. entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu prüfen, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, an der Vertreter des Bundesverbandes des Bergrettungsdienstes, der Bundesministerien für Finanzen, für Inneres, für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie, der Ämter der Landesregierungen sowie des Österreichischen Gemeinde- und des Österreichischen Städtebundes teilnehmen.

Eine erste Besprechung hat am 10. Jänner 1985 im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stattgefunden. Für die nächste Besprechung soll vom Bundesverband des Bergrettungsdienstes ein detaillierter Finanzplan vorgelegt werden. Weiters wird für die nächste Besprechung vom Verband der alpinen Vereine Österreichs ein Erfahrungsbericht über die Zusammenarbeit mit dem Bergrettungsdienst sowie über dessen finanzielle und ideelle Unterstützung gegeben. Auch soll von der Verbindungsstelle der Bundesländer ein Bericht über die in den letzten 3 Jahren erfolgte und in den nächsten Jahren beabsichtigte Unterstützung der Bergrettung aus Landesmitteln erstellt werden.

Bei der erwähnten Besprechung am 10. Jänner 1985 hat sich der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich für eine positive Lösung der Finanzierung des Bergrettungsdienstes ausgesprochen.

Zu Frage 4:

Ob bzw. welche Zuschüsse des Bundes zur Finanzierung des Bergrettungsdienstes gewährt werden, wird von den Ergebnissen der weiteren Besprechungen der genannten Arbeitsgruppe abhängen. Aussagen über die Größenordnung allfälliger Zuschüsse können daher derzeit nicht abgegeben werden.

Der Bundeskanzler i.V.

